DIÖZESAN RAT DER KATHOLIKEN IM ERZBISTUM KÖLN

Presse-Information vom 27.04.2015

007-2015

Ab heute trifft sich der Ständige Rat die Deutsche Bischofskonferenz um über die Reform des kirchlichen Arbeitsrechts zu beraten. Dazu gibt der Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln folgende Stellungnahme ab:

Mut zum Handeln für eine Reform der Grundordnung in der katholischen Kirche: „Wiederverheiratung nicht als schwerwiegender Grund für Kündigung ansehen“

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ regelt unter anderem die Loyalitätsanforderungen an Mitarbeitende im kirchlichen Dienst.

Bislang sieht diese Grundordnung die Wiederverheiratung eines Beschäftigten im kirchlichen Dienst als schwerwiegenden Loyalitätsverstoß an. Bei Leitungsverantwortung, abgesehen von Ausnahmefällen, hat dies die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge.

Unter dem Vorsitz des Kölner Erzbischofs Rainer Maria Kardinal Woelki hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Arbeitsgruppe beauftragt, Reformvorschläge zu erarbeiten.
Der Diözesanrat bittet diese Arbeitsgruppe vor allem den Umgang mit Wiederverheirateten im kirchlichen Arbeitskontext zu reformieren.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.10.2014 ist die Bedeutung des durch das Grundgesetz gewährleisteten Selbstbestimmungsrechtes der Kirchen nochmals besonders betont worden. Anlass zu dieser Entscheidung war der Fall eines in einem katholischen Krankenhaus tätigen Chefarztes, der nach seiner Scheidung erneut standesamtlich geheiratet hatte. Dies veranlasste den kirchlichen Arbeitgeber zur Kündigung. Das Gericht hat in den Entscheidungsgründen ausdrücklich betont, dass die Einschätzung der Gewichtigkeit einer Loyalitätsverletzung, die eine Kündigung rechtfertigen kann, allein der Religionsgemeinschaft obliegt. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die kirchlichen Kriterien grundlegenden verfassungsrechtlichen Gewährleistungen widersprechen würden, was vorliegend gerade nicht der Fall war.

Gerade diese Bekräftigung kirchlichen Rechtspositionen durch die Rechtsprechung sollte die Bischofskonferenz veranlassen, allzu strikte und rigorose Regelungen der Grundordnung zu überdenken. Eine solche Reform der Grundordnung entspricht unseres Erachtens auch dem Liebesgebot bei unserem christlichen Handeln und dem Gebot zur Barmherzigkeit. Dabei verweisen wir darauf, dass der Diözesanrat in seiner Erklärung zum Dialogprozess „Mut zum Handeln“ (Ziffer 22) ausdrücklich den Wert der christlichen Ehe bekräftigt, andererseits aber auch zum Ausdruck gebracht hat, dass Menschen, die unverheiratet zusammen leben oder nach einer gescheiterten Ehe eine neue Partnerschaft wagen, Respekt gebührt.

Aus diesem Grund regen wir an, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes dahingehend zu reformieren, dass eine Wiederverheiratung nicht mehr als schwerwiegender Grund – so zurzeit Art. 5 der Grundordnung – benannt wird, der eine Kündigung rechtfertigt.

Für den Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln
Tim-O. Kurzbach, Vorsitzender
Cornel Hüsch, stv. Vorsitzender
Norbert Michels, Geschäftsführer

Weitere Informationen zum Dialogprozess „Mut zum Handeln“: www.dioezesanrat.de

Pressekontakt
Daniel Könen | Könen & Triller Gbr im Auftrag des
Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln, Breite Str. 106, 50667 Köln
Tel.: 0221 257 61 11, Fax: 0221 255 462 EMail: info@dioezesanrat.de